

Bonn, 16.04.2026

BAGSO-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Ein zentrales Anliegen der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen ist es, Altersdiskriminierung wirksam entgegenzutreten und die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung zu verbessern. Ermutigt durch die Vereinbarung im Koalitionsvertrag und die Ankündigung der CDU im Bundestagswahlkampf, sich für Initiativen zur Verhinderung von Altersdiskriminierung einzusetzen, haben wir durch eine zeitgemäße AGG-Reform eine deutliche Weiterentwicklung erwartet.

Positiv bewerten wir das Ersetzen des Merkmals „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“. Leider bleibt der Gesetzesentwurf insgesamt deutlich hinter den Erwartungen an eine dringend notwendige Reform des AGG zurück. Damit sind eine große Enttäuschung und zum Teil auch Verärgerung verbunden.

Die vorgesehenen Änderungen des AGG setzen im Grunde lediglich die Forderungen der Richtlinien der Europäischen Union um. Damit wird der Gesetzesentwurf dem selbstgestellten Anspruch, das AGG zu einem modernen und wirksamen Instrument des Diskriminierungsschutzes weiterzuentwickeln und damit den Anforderungen einer vielfältigen und offenen Gesellschaft gerecht zu werden und die Gleichbehandlung aller Menschen nachhaltig zu sichern, nicht ansatzweise gerecht.

Der Gesetzesentwurf schließt bislang nicht die Lücken im Schutz gegen Altersdiskriminierung. Die BAGSO sieht dringenden Reformbedarf in folgenden Punkten und fordert Nachbesserungsbedarf im weiteren Gesetzgebungsverfahren:

§ 19: Aufhebung der Begrenzung des Benachteiligungsverbots auf Massengeschäfte

In § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG wird das Benachteiligungsverbot auf Massengeschäfte begrenzt. Dies bedarf einer Änderung, weil dadurch Banken und Sparkassen Seniorinnen und Senioren auch bei vorhandenen Sicherheiten notwendige Kredite verweigern können. In § 19 Abs. 1 Nr. 2 sollte neben den privatrechtlichen Versicherungen auch Finanzdienstleistungen aufgeführt werden.

§ 20: Offenlegung von Risikokalkulationen und -bewertungen

Besonders bei Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sind ältere Menschen nicht ausreichend vor Diskriminierung geschützt. In § 20 Abs. 2 AGG wird eine unterschiedliche Behandlung mit Bezug auf die Prinzipien „risikoadäquater Kalkulation“ bislang zugelassen.

Seit 1995 müssen sich die Versicherungen ihre privaten Versicherungstarife nicht mehr behördlich genehmigen lassen. Dieses hat zu einer deutlichen Erhöhung von Versicherungsprämien ab dem 65. bzw. 70. Lebensjahr geführt. Die BAGSO fordert deshalb eine transparente Offenlegung von Risikokalkulationen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

§ 15, § 21: Längere Ausschlussfristen zur Geltendmachung von Ansprüchen

Die Verlängerung der Ausschlussfristen von zwei auf vier Monate ist nicht ausreichend. Es sollte eine deutlich längere Frist ermöglicht werden, damit auch Ältere eine Chance auf ihre Rechtsdurchsetzung haben.

§ 27: Mehr Verbindlichkeit bei Schlichtungsverfahren

Die erweiterten Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle und die Einführung einer Schlichtungsstelle werden positiv bewertet. Allerdings bleibt der Gesetzesentwurf in Bezug auf Schlichtungsverfahren unverbindlich, denn es besteht keine Verpflichtung, sich an dem Verfahren zu beteiligen und es gibt keine Angaben dazu, wie und ob eine Nicht-Teilnahme begründet werden muss.

Weiteren Verbesserungsbedarf sieht die BAGSO darüber hinaus bei § 10 in Bezug auf die Festsetzung von Altersgrenzen, in § 3 in Bezug auf die Schutzlücken im Zivilrechtsverkehr, in § 2 in Bezug auf die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf alle automatisierten Entscheidungsverfahren/Algorithmen und in den §§ 14 und 15 in Bezug

auf die Vorsehung eines Verbandsklagerechts und die Möglichkeit der Wahrnehmung einer Prozesstandschaft.

Wichtig ist uns nicht zuletzt die Sicherstellung analoger Zugangsmöglichkeiten beispielsweise zu Dienstleistungen. Die dringend notwendige Digitalisierung unserer Gesellschaft darf nicht zu einer Ausgrenzung und Diskriminierung von Offlinern, Menschen im höheren Lebensalter wie auch Personen mit geringen Einkommen führen.

Aufgrund der engen Terminsetzung für eine Abgabe einer Stellungnahme verweisen wir abschließend auf unsere bisherigen Empfehlungen zur Reform des AGG (vgl. BAGSO- [Stellungnahme „Altersdiskriminierung wirksam entgegentreten“](#) (2022)). Gerne bringen wir uns als Stimme der Älteren auch künftig aktiv in die Weiterentwicklung des Gesetzes ein und stehen für einen konstruktiven Austausch zur Verfügung.



Die BAGSO – Stimme der Älteren

Die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen vertritt die Interessen der älteren Generationen in Deutschland. Sie setzt sich für ein aktives, selbstbestimmtes und möglichst gesundes Älterwerden in sozialer Sicherheit ein. In der BAGSO sind mehr als 120 Vereine und Verbände der Zivilgesellschaft zusammengeschlossen, die von älteren Menschen getragen werden oder die sich für die Belange Älterer engagieren.

Die BAGSO fördert ein differenziertes Bild vom Alter, das die vielfältigen Chancen eines längeren Lebens ebenso einschließt wie Zeiten der Verletzlichkeit und Hilfe- bzw. Pflegebedürftigkeit. Gegenüber Politik, Gesellschaft und Wirtschaft tritt sie für Rahmenbedingungen ein, die ein gutes und würdevolles Leben im Alter ermöglichen – in Deutschland, in Europa und weltweit.

Die Arbeit der BAGSO wird vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) gefördert.



Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMBFSFJ dar. Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen.